

## HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht  
(DIJuF) e. V.**

**vom 12. Dezember 2008**

**zum Referentenentwurf – Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbes-  
serung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

### **I. Allgemeine Bewertung**

Für das Kinderschutzsystem in Deutschland hätte das Bundeskin-  
derschutzgesetz **katastrophale Folgen**:

- Die **Meldepflicht** für alle Personen, die mit der Ausbildung, Er-  
ziehung und Betreuung von Kindern betraut sind (§ 3), ließen –  
das zeigen Erfahrungen aus dem Ausland – einen über Jahre  
anhaltenden Kollaps der öffentlichen Jugendhilfe erwarten.
- Die **Regelpflicht zum Hausbesuch** (§ 8a Abs. 1 SGB VIII-E) würde  
zum einen Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz, gerade  
im Kontext Früher Hilfen, nachhaltig negativ beeinflussen und  
zum anderen von den Jugendämtern wegen der Unverletzlich-  
keit Wohnung (Art. 13 GG) Unerfüllbares fordern und sie damit  
gleichzeitig überfordern.

Die tragisch dequalifizierenden Wirkungen einer solchen **Kinder-  
schutz-Bürokratisierung**, wie sie dem Gesetzentwurf vorschwebt,  
werden derzeit in Großbritannien im Zuge der Aufarbeitung des  
Todes von „Baby P“ überdeutlich.

Auch im Übrigen enthält der Entwurf statt Qualifizierung und Unterstützung **erhebliche Verschlechterungen** im Vergleich zum Status Quo, etwa mit

- einem Umsteuern bei der **Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft** in der freien Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 2 SGB VIII-E),
- dem Erfordernis einer **unverzöglichen Hilfeplanfortschreibung** und damit Neuentcheidung über die Hilfe nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (§ 86c Abs. 2 SGB VIII-E) oder
- der **Nichtbeteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen** bei der Fallübergabe nach einem Zuständigkeitswechsel (§ 86c Abs. 3 SGB VIII-E).

Als verantwortungsvolle Kinder„schutz“politik kann der Entwurf zum Bundeskinderschutzgesetz nicht bezeichnet werden.

## II. Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

### 1. Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (§ 1)

Der Programmsatz in § 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit im Kinderschutz greift das Regelungskonzept des Art. 6 Abs. 2 und 3 GG auf und deutet darüber hinausgehend an, wie die **Grundrechte des Kindes** auch in der Verfassung geregelt sein könnten (Abs. 1). Er betont die **Verantwortung der Eltern** bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder und nimmt gleichzeitig den **Staat in die Pflicht**, weder die Eltern bei dieser schwierigen Aufgabe alleine zu lassen und sie zu unterstützen noch die Kinder und deren gesundheitliche Entwicklung sowie deren Wohl aus dem Auge zu verlieren (Abs. 2 Satz 1). Die Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

### 2. Beratung und Informationsweitergabe von Geheimnisträgern nach § 203 StGB (§ 2)

Die Regelung zur Beratung und Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger i. S. d. § 203 StGB ist die – leider einzige – Vorschrift im Bundeskinderschutzgesetz, mit der eine „Verbesserung des Kinderschutzes“ einhergehen könnte. Sie stellt eine Weiterentwicklung der Vorschrift des § 12 im Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) Rheinland-Pfalz dar. In Abweichung hierzu enthält sie eine **Herabsetzung der Schwelle des § 34 StGB**, indem eine Gefährdung vom Geheimnisträger nicht angenommen sein muss, sondern ausreicht, dass er eine Gefährdungseinschätzung für dringend erforderlich hält.

Die ersten Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz zeigen, dass die Vorschrift grundsätzlich geeignet sein könnte, einerseits den Angehörigen insbesondere der Heilberufe die intendierte Handlungssicherheit bei der Informationsweitergabe zu geben und andererseits gleichzeitig die Beratungsbeziehung zu den Patient/inn/en bzw. Klient/inn/en

zu stärken. Das Konzept, zunächst die **eigene Hilfebeziehung wert zu schätzen** und den Zugang der Familie zu einem Hilfesystem zu nutzen, um für die Abwendung der Gefährdung und ggf. die **Inanspruchnahme weitergehender Hilfen** zu werben, ist nach allen Erkenntnissen der Forschungsprojekte zu den Frühen Hilfen das qualifizierende Moment für die Kooperation im Kinderschutz zwischen Gesundheits- und Kinder- und Jugendhilfe (Abs. 1).

Die Geheimnisträger nach § 203 StGB werden aufgefordert, sich den – anspruchsvollen – Einschätzungsaufgaben im Kontext potenzieller Kindeswohlgefährdung zu stellen (Abs. 1, Abs. 2 Halbs. 1). Anders als in der Kinder- und Jugendhilfe stellt das Gesetz ihnen hierbei den Ärzt/inn/en, Hebammen, Apotheker/innen, Rechtsanwält/inn/en, Mitarbeiter/innen bei Versicherungen etc. allerdings für die höchst anspruchsvollen Einschätzungsaufgaben keine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ an die Seite. Dies sollte gesetzlich jedoch von Beginn strukturell gesichert sein. Nur wenn hierfür die notwendigen, nicht unerheblichen Ressourcen zur Verfügung stehen, dürfte sich mit einem wirklichen Fortschritt im Kinderschutz in Deutschland zu rechnen sein.

Die **Herstellung von Transparenz**, auch wenn die Professionellen gegen den Willen der Eltern oder Kinder bzw. Jugendlichen Informationen weitergeben (Abs. 2 Halbs. 2), ist sowohl fachliche Grundvoraussetzung in helfenden Beziehungen als auch verfassungsrechtliches Gebot. Auch hier erfüllt die Regelung die Anforderungen an eine qualifizierte Kinderschutzarbeit.

### 3. Meldepflicht für andere Berufsgruppen (§ 3)

#### a) Meldesystem als Prädiktor für Kollaps des Kinderschutzsystems

Mit § 3 will offensichtlich mit einem Handstreich des Gesetzgebers ein **kaum mehr überschaubares Spektrum an Personengruppen** mit Pflichten im Kinderschutz bedenken. Die Vorschrift reicht von Schule bis Berufsausbildung, von selbst organisierten Krabbel- oder Kindergruppen bis zum/zur Babysitter/in, von Sporttrainer/inne/n bis zum Konfirmationsunterricht usw. Er kreiert damit eine **massenhafte Bedrohung mit Pflichtverletzung**. Eine Auseinandersetzung hierüber mit den beteiligten Personengruppen hat, soweit ersichtlich, bisher nicht stattgefunden.

Das Problem der **Balance zwischen Hilfe und Kontrolle** und hier vor allen Dingen schwierigen Abwägung zwischen Respekt vor der Intimsphäre und vor Abgrenzung auf der einen Seite und der Einmischung, Hilfe und Informationsweitergabe ans Jugendamt auf der anderen Seite greift § 3 überhaupt nicht auf und das, obwohl es für die genannten Personengruppen wesentlich schwieriger sein dürfte als in der Kinder- und Jugendhilfe, diese Balance zu halten. Sämtliche Betreuungs-, Ausbildungs- und Erziehungspersonen werden mit einer Pflicht zur Aufklärung („nachgehen“) und Informationsweitergabe belegt, statt den motivierten und oft „hilflosen Hilfewilligen“ aus diesem Personenkreis einen **Anspruch auf Beratung** zu geben.

Die Folgen einer solchen Meldepflicht wären ein in seiner Dimension nicht überschaubares Meldesystem. Die von § 3 erfassten Personen würden zur Verantwortungsabgabe statt zur Verantwortungsübernahme aufgefordert. Das Jugendamt würde zur **Meldebehörde** und müsste sich mit den Meldungen – nach der Konzeption des Bundeskinderschutzgesetzes im Wege von Hausbesuchen – auseinandersetzen. Erfahrungen aus dem Ausland mit der Einführung solcher Meldepflichten haben gezeigt, dass der enorme Ressourceneinsatz für die Abarbeitung der Meldungen zu einem **Kollaps des öffentlichen Kinderschutz- und Kinder- und Jugendhilfesystems** zu führen geeignet ist.

#### **b) Fehlende Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen**

Eine Gefährdungseinschätzung soll nach § 3 nicht stattfinden. Vielmehr wird bei der vagen Einschätzung, ob ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich erscheint, eine Meldepflicht an das Jugendamt statuiert (Abs. 1 Satz 2). Anders als bei § 2 handelt es sich hier nicht um eine Befugnis zur Informationsweitergabe, sondern eine **Pflicht**.

Verglichen mit § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 2 ist die Normierung einer Pflicht zur Informationsweitergabe in § 3 ungleich schlichter. **Inakzeptabel** erscheint insbesondere, dass die Kinder und Jugendlichen, um deren Wohl es geht, in dem Geschehen des sich den gewichtigen Anhaltspunkten Annehmens und der Informationsweitergabe nicht vorkommen und offensichtlich nicht einzubeziehen sind (Abs. 1).

#### **c) Alternativlosigkeit der Pflicht verschüttet Kinderschutzressourcen**

Außerdem verbaut die monokausale Pflicht zur Meldung an das Jugendamt sinnvolle Wege zu Hilfe und Schutz. Bspw. könnte nicht statt des Jugendamts eine **Beratungsstelle** eingeschaltet werden. Eine solche alleinige Ausrichtung auf staatliche Kontrolle würde die Rahmenbedingungen für Kinderschutz nicht verbessern, sondern grundlegend verschlechtern.

### **4. Ungeklärte Kollision von Bundes- und Landesrecht**

**Bundeseinheitliche Regelungen** zum Kinderschutz sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie ermöglichen eine die Landesgrenzen überschreitende Verständigung über die Entwicklung von Fachlichkeit, stärken die Möglichkeiten der Qualifizierung und schaffen die Grundlage für eine flächendeckende Weiterentwicklung aufgrund von Erkenntnissen der Forschung.

Das Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz reklamiert eine Zulässigkeit bundesgesetzlicher Regelung. In der Begründung stützt sich der Bund auf den **Kompetenztitel der „öffentlichen Fürsorge“** aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetz-

gebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Daraus leitet er das Recht ab, im Bereich der originären und alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Bereich der Heilberufe und der Schulen Regelungen zur Informationsweitergabe zu treffen. Ob dies verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht, darüber lässt sich sicherlich trefflich streiten. Auch die Begründung für die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG erscheint doch eher dünn.

In Anbetracht dessen, dass etliche landesgesetzliche Regelungen zur Informationsweitergabe doch deutlich andere Wege gehen als §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit im Kinderschutz, dürften Auseinandersetzungen darüber vorprogrammiert sein, ob nun Landesrecht oder Bundesrecht Geltung beansprucht.

- Im Bereich der **Gesundheitshilfe** sehen bspw. **Bayern** und **Thüringen** eine Pflicht zur unverzüglichen Informationsweitergabe vor und zwar bereits bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Verbraucherschutz- und Gesundheitsdienstgesetz; § 10 Abs. 2 Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen); **Hessen** normiert eine Befugnis zur Informationsweitergabe bereits bei Bekanntwerden tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 3 Hessisches Kinderschutzgesetz).
- Im Bereich der **Schulen** fordert bspw. **Rheinland-Pfalz** zunächst das Bemühen um Abhilfe durch schulische Maßnahmen und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen und gibt dabei lediglich eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vor (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz Rheinland-Pfalz).

Eine Zusammenstellung des betreffenden Landesrechts aus dem Bereich der Gesundheitshilfe (Anlage 1) und der Schule (Anlage 2) mag einen Überblick vermitteln, wie unterschiedlich die Regelungskonzepte ausfallen.

Das Ziel der bundeseinheitlichen Regelung, **Rechtsunsicherheiten** zu reduzieren (Gesetzesbegründung S. 7) dürfte bei der derzeitigen Disparität der Gesetze in Bund und Ländern durch das Bundesgesetz in ihr Gegenteil verkehrt werden. Will eine bundesrechtliche Gesetzesinitiative, die Ärzt/inn/e/n und Lehrer/innen adressiert, tatsächlich Verbesserungen im Kinderschutz durch Erhöhung der Handlungssicherheit herbeiführen, scheint **Grundvoraussetzung eine Verständigung zwischen Bund und Ländern** über bundesweit tatsächlich einheitliche Regelungen.

### III. Änderungen in § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII

#### 1. Anlassgesetzgebung als Gefährdung

Ausweislich der Gesetzesbegründung sind die Änderungsvorschläge in § 8 a SGB VIII eine **direkte Reaktion auf „erschütternde Fälle** von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen“. Insbesondere der Tod von Lea-Sophie in Schwerin scheint in der Formulierung des neuen Absatz 1 mitzuschwingen. Die Regelungen zum

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entfalten jedoch Geltung für **hunderttausende von Fällen** und haben die tägliche Praxis im Kinderschutz in den Blick zu nehmen. Anlassbezogene Gesetzgebung ist daher geeignet, mehr Schaden anzurichten als zu nutzen („Bad cases cause bad law.“).

Bisher hat die Regelung des § 8a SGB VIII über einen klaren Rahmen Handlungssicherheit im Kinderschutz vermittelt und lässt gleichzeitig genügend Raum für **fachliche Differenzierung** in den höchst unterschiedlich gelagerten Einzelfällen. Von den gesetzlichen Rahmenbedingungen her ermöglicht § 8a SGB VIII damit wirksamen Schutz und Hilfe für jedes einzelne Kind.

Zudem ist der mit Einführung des § 8a SGB VIII begonnene Verständigungs- und Qualifizierungsprozess in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor in vollem Gange. Die nunmehr vorgelegten Änderungen würden diesen nicht befördern, sondern ihn im Gegenteil sogar behindern. Die **formalisierenden Vorgaben** des Entwurfs würden den fachlichen Entscheidungsspielraum unangemessen einschränken und ein für die Wahrnehmung der individuellen Situation eines Kindes abträgliches schematisches Abarbeiten provozieren.

## 2. Persönlicher Eindruck vom Kind oder von der/dem Jugendlichen (Abs. 1 Satz 2)

Nach der aktuellen Fassung des § 8a SGB VIII sind das Kind oder der/die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung „einzubeziehen“. Dieses partizipative Element, nicht nur über das Kind bzw. den/die Jugendliche/n zu reden, sondern auch mit ihm/ihr in **persönlichen Kontakt** und eine **eigene Hilfebeziehung** einzutreten, soll durch die Ergänzung einer Pflicht abgesichert werden, sich von dem Kind oder dem/der Jugendlichen einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Das Ziel einer raschen persönlichen Inaugenscheinnahme ist durchweg zu unterstützen.

## 3. Regelpflicht zum Hausbesuch (Abs. 1 Satz 2)

### a) „In der Regel“ Hausbesuch?

Die Einführung einer Pflicht des Jugendamts, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Regel über einen Hausbesuch sich einen Eindruck von der persönlichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen zu verschaffen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E), hätte gravierende Konsequenzen für das Kinderschutzgeschehen in Deutschland. Die Jugendämter wären zur eigenen Absicherung veranlasst, entsprechende **Dienstanweisungen** zu erlassen und – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – schon aus Gründen des Selbstschutzes vor späteren Vorwürfen eines Versäumnisses gezwungen, auf Mitteilungen über potenzielle Kindeswohlgefährdungen mit einem sofortigen Hausbesuch zu reagieren. Mit einer solchen **Bürokratisierung der Fachlichkeit** im Kinderschutz wäre jedoch nicht dem

Schutz der Kinder, sondern allein der Rechtfertigungsnot des Leitungspersonals und der Jugendamtsmitarbeiter/innen gedient.

Der Gesetzentwurf scheint im Blick zu haben, dass der Hausbesuch eine **zentrale Methode** bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und vielen anderen Hilfe- und Beratungszusammenhängen im Jugendamt ist. Es gibt genügend Situationen, in denen sich Fachkräfte der Jugendämter „in der Regel“ für die Durchführung eines Hausbesuchs entscheiden. Gerade im Kinderschutz sind die Wege, wie einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, jedoch unterschiedlich. Deshalb wird bei der **Methodenwahl** zügig und exakt differenziert, von wem die Informationen stammen und auf welche Weise sie das Jugendamt erreichen, um dann sehr genau abzuwägen, auf welche Weise der zeitnahe und zielführende Zugang zu Kindern und Jugendlichen hergestellt werden kann.

In vielen Situationen ist der sofortige Hausbesuch als Erstkontakt keine geeignete Form der Intervention. Dies gilt insbesondere für die häufige Konstellation, in der es einer helfenden Stelle außerhalb des Jugendamts gelungen ist, die Eltern, das Kind bzw. den Jugendlichen – bei ihrem gesetzlich vorgesehenen Werben (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, § 2 Abs. 1) – dafür zu gewinnen, beim Jugendamt weitergehende Hilfen in Anspruch zu nehmen. Wird das Jugendamt von **Beratungsstellen, Kindergärten, Geburtskliniken, Hebammen, Kinderärzt/inn/en** etc. hinzugezogen, wäre ein solcher Erstkontakt während eines Hausbesuchs regelmäßig eine höchst unangemessene, für den Schutz kontraproduktive Reaktion. Das Werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe durch Professionelle außerhalb des Jugendamts hat regelmäßig nur Erfolg, wenn die anschließende Kontaktaufnahme dort anknüpft, wo die aktuelle Hilfebeziehung steht. Denn dies verbindet sich, insbesondere auch für jüngere Kinder, regelmäßig mit vertrauten und vertrauensfördernden Orten.

Auf dem Bestreben, die Übergänge zum Jugendamt zu erleichtern, basieren sämtliche derzeitigen Konzepte der Kooperation im Kinderschutz. Den **nordrhein-westfälischen Familienzentren** mit ihrer engen Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und Jugendamt wäre die vertrauensbildende Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt in der Tageseinrichtung erheblich erschwert bis unmöglich gemacht. Eine der wesentlichen Errungenschaften der **Modelle der Frühen Hilfen mit der Gesundheitshilfe** ist die Kontaktabahnung in der Geburtsklinik, der Schwangerschaftsberatungsstelle oder Arztpraxis. Dies entspräche jedoch nicht mehr der Regelerwartung des § 8a SGB VIII. Selbst das Werben für einen zunächst distanzierteren Besuch im Amt, etwa durch eine Hebamme oder eine/n Familienbesucher/in, wäre erschwert, denn auch hier müsste Transparenz darüber hergestellt werden, dass sich unmittelbar daran ein Hausbesuch anschließt.

Alle Anstrengungen der Helfer/innen sind daher insbesondere in Not- und Akutsituationen darauf auszurichten, Ängste der Kinder und Jugendlichen zu reduzieren und Vertrauen und Vertrautes zu fördern. Hilfreich und für den Schutz förderlich sind sol-

che Methoden, die nicht als **(zusätzliche) Bedrohung** erlebt werden. Eine Ankündigung, Kinder und Jugendliche zuhause besuchen zu müssen – weil es zur Pflicht geworden ist – provoziert Verschlussenheit, Abwehr und zusätzliche Hürden, Hilfe zu erlangen oder Schutz zu erfahren bzw. zu veranlassen.

Sollte das Jugendamt zukünftig zum regelhaften Hausbesuch verpflichtet sein, würden die erfolgversprechenden, z. B. durch Kooperation neu entwickelten Formen des verbindlichen Einstiegs in Hilfeprozesse nicht mehr praktiziert werden. Die Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten oder in der Gesundheitshilfe müssten im Rahmen ihres Werbens darauf hinweisen, dass das erste, was das Jugendamt nach einer **Kontaktaufnahme** machen wird, ein Hausbesuch von einer bis dato unbekannt Person sein wird. Dies wird viele Kinder, Jugendliche und Eltern davon abhalten, den sehr intensiven, ggf. massiven Erstkontakt mit einer/einem Fremden zu initiieren. Die nur scheinbar hilfreiche Vereinheitlichung der Praxis „Hausbesuch“ würde tatsächlich zu Beziehungsabbrüchen führen (z. B. Abmeldung aus der Kita, Abbruch der Behandlung oder Beratung) und die Kooperationsbemühungen empfindlich stören.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Hausbesuch in § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E widerspricht daher der Praxis und den Anforderungen der Fachlichkeit im Kinderschutz. Die Änderung lässt eine **tiefgreifende Verschlechterung** des Zugangs zu besonders belasteten Familien und der Kooperation im Kinderschutz befürchten.

#### **b) Regelpflicht bei „gewichtigen Anhaltspunkte“**

Die Durchführung von Hausbesuchen ist, wie gesehen, anerkannter fachlicher Standard im Kontext von Kindeswohlgefährdung. Dieser hat Eingang gefunden in die **„Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“** (JAmt 2003, 226).

Der Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wird – in bewusster Abgrenzung zu den Städtetags-Empfehlungen – nicht erst bei Hinweisen auf eine **„akut schwerwiegende Kindeswohlgefährdung“**, sondern bereits bei „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ aktiviert.

Die **beispielhafte Konkretisierung** der „gewichtigen Anhaltspunkte“ setzt in vielen Empfehlungen bewusst niedrig an (z. B. Deutscher Verein NDV 2006, 494; BayLJA Forum Jugendhilfe 2006, 31). Bei den dort beschriebenen Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung bereits staatliche Kontrollpflichten in Form eines regelhaften Hausbesuchs vorzusehen, wäre **verfassungswidrig**.

In verfassungskonformer Auslegung wäre „gewichtig“ zwingend im Sinne eines „akut schwerwiegend“ auszulegen. Alle bisherigen zahlreichen Verständigungsprozesse zielten jedoch bewusst darauf ab, Gefährdung so rechtzeitig wie möglich zu erkennen und ihr zu begegnen, damit es möglicherweise gar nicht erst zu einer akut



schwerwiegenden Zuspitzung kommt. Die diesbezüglichen **Empfehlungen zu gewichtigen Anhaltspunkten wären obsolet**. Der Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII würde eingengt und eingeschränkt, statt ausgeweitet und gestärkt.

Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, den Schutzauftrag und damit die qualifizierten Verfahrensvorgaben **möglichst frühzeitig zu aktivieren**, hat sich bewährt. Der Ansatz des aktuell geltenden § 8a SGB VIII, wonach sich das Jugendamt und die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe möglichst auch recht vagen und ungesicherten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung qualifiziert annehmen sollen, könnte nach Einführung einer regelhaften Pflicht zum Hausbesuch sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch fachlichen Gründen nicht mehr aufrecht erhalten werden.

### **c) Pflicht ohne Berechtigung (Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG)**

Wenn Jugendämter derzeit bei einem Hausbesuch niemanden antreffen oder nicht in die Wohnung gelassen werden, ist fachlich von ihnen gefordert, ggf. nach **alternativen Wegen** zu suchen, mit dem Kind und seinen Eltern in Kontakt zu kommen. Die Hausbesuchspflicht in § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E würde indes von ihnen verlangen, um jeden Preis in die Wohnung zu gelangen. Damit wären sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch datenschutzrechtlicher Sicht **unerfüllbare Pflichten** normiert und die Fachkräfte in den Jugendämtern sowie die Kommunen als deren Anstellungsträger ihrerseits erheblichen Risiken ausgesetzt.

Die gesetzliche Pflicht, sich von der persönlichen Umgebung des Kindes oder des/der Jugendlichen einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, erzeugt die Erwartung, dass sie auch eingelöst wird. Erleidet ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Schaden oder stirbt sogar, dürfte Jugendämtern – wenn sie mit der Familie in Kontakt waren – im Nachhinein regelmäßig die Frage gestellt werden, ob sie einen Hausbesuch nicht nur eingefordert, sondern erfolgreich durchgesetzt haben. Ist dies nicht der Fall, laufen sie Gefahr, massiven **Schuldvorwürfen** ausgesetzt zu sein.

Wie die Gesetzesbegründung selbst betont (S. 12), fordert § 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E Unmögliches von den Jugendämtern:

„Mit der Regelpflicht zum Hausbesuch ist keine **Befugnis zur Durchsuchung** oder zu Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) verbunden. Die Erfüllung der Regelpflicht setzt deshalb auf der Seite des Wohnungsinhabers die Bereitschaft voraus, den Zutritt zu gewähren.“

Wenn die Gesetzesbegründung an dieser Stelle zu guter Letzt auffordert, „bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen ... (zusätzlich) die Polizei einzuschalten“ und dabei auf Absatz 4 verweist, unterschlägt sie geflissentlich, dass es hier regelmäßig gerade um die Abschätzung geht, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt.

Deshalb ist die **Einschaltung der Polizei** nur bei – erkennbarer – Gefahr im Verzug zulässig („sofortiges Tätigwerden erforderlich“) und wird die Polizei auch nur bei ausreichend verdichtetem Gefahrendacht und nicht schon bei Putativgefahr tätig.

Öffnet die Polizei dem Jugendamt die Tür, erzeugt eine solche geballte Demonstration staatlicher Kontrolle bei Eltern und ihren Kindern regelmäßig **Abwehr und Abschottung**. Der Erfolg zu gewährender Leistungen wäre erheblich gefährdet.

Auch **datenschutzrechtlich** wären Jugendämter an der – in der Gesetzesbegründung vorgeschlagenen – Einschaltung der Polizei daher gehindert. Zulässig ist diese nur, wenn sie der Erfüllung der eigenen Aufgaben dient und damit „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“ (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Zieht das Jugendamt die Polizei zu einem Hausbesuch hinzu, ist die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§ 163 StPO) im Rahmen des Legalitätsprinzips zur Verfolgung eines dabei bekannt gewordenen Straftatsverdachts verpflichtet. Der Einstieg in eine Klärung der Situation eines potenziell gefährdeten Kindes oder Jugendlichen unter gleichzeitig drohender strafrechtlicher Verfolgung würde in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle Schutz und Hilfe blockieren.

Mit der Einführung einer solchen Regelpflicht zum Hausbesuch würde § 8a Abs. 1 SGB VIII somit höchst **widersprüchliche Botschaften** senden: Einerseits setzt das Recht die Jugendämter enorm unter Druck. Andererseits überfordert es sie ausgerechnet im sensibelsten aller Aufgabenfelder, weil die Jugendämter die vermeintliche Rechtspflicht – aus verfassungsrechtlichen Gründen – gar nicht erfüllen können.

#### 4. Neufassung der Einbeziehung von Einrichtungen und Diensten (Abs. 2)

Der neu gefasste § 8a Abs. 2 SGB VIII-E enthält eine grundlegende Umsteuerung im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage. Derzeit ist das Jugendamt verpflichtet, in Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten aufzunehmen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte zur Einschätzung der Gefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen. Daneben – und nicht dabei – sollen die Fachkräfte bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten **„auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken“** (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

In Abkehr hiervon sollen nunmehr die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einbezogen werden (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E: „Dabei“). Eine Begründung für diesen Systemwandel findet sich im Gesetzentwurf nicht (S. 12). Aus fachlicher Sicht ließe sich auch keine finden. Die Änderung widerspräche der Funktion der **Fach(team)beratung bei der Gefährdungseinschätzung**, die gerade zur fachlichen Reflexion der Fachkräfte dient und nicht der Arbeit im direkten Kontakt mit der Familie. Situationsbezogene Hinzuziehung weiterer Fachkräfte zu den Gesprächen mit der Familie hat eine andere Funktion und Bedeutung als Fach(team)beratung, die zusätzlich und

unabhängig davon unabdingbar ist. Seit Einführung des § 8a SGB VIII hat die Kinder- und Jugendhilfe von der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft enorm profitiert. Eine Rücknahme dieser Verpflichtung wäre dequalifizierend.

In der Konsequenz der Änderung wären – entgegen den fachlichen Erfordernissen – die hierzu seit Einführung des § 8a SGB VIII entwickelten **Konzepte Makulatur**. Die Vereinbarungen müssten neu verhandelt und geschlossen werden. Die bisher besuchten Weiterbildungskurse für „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ wären wegen der grundlegend anderen Anforderungen insuffizient gewesen.

#### **IV. Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII)**

##### **1. Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (Abs. 2)**

###### **a) Durchbrechung des Prinzips der automatischen Leistungsfortführung?**

§ 86c SGB VIII regelt derzeit die fortdauernde Leistungsverpflichtung des bisher örtlich zuständigen örtlichen Trägers bis der neu zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Gegen die ausdrückliche gesetzliche Aufforderung zur **unverzüglichen Datenweitergabe** bei Zuständigkeitswechsel in § 86c Abs. 2 SGB VIII-E ist nichts einzuwenden. Sie entspricht der geltenden Rechtslage (OVG Saarland JAmt 2008, 35).

Allerdings greift die Regelung ohne erkennbaren Anlass gleichzeitig in ein **Grundprinzip des Sozialleistungsrechts** ein. Danach wird eine Leistungsgewährung durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht etwa beendet, sondern ist vom neu zuständigen Träger automatisch fortzuführen. Es bedarf nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit keines neuen Antrags der Leistungsberechtigten und keiner (vorherigen) Entscheidung des neu zuständigen Sozialleistungsträgers über die Fortsetzung.

Von diesem Strukturprinzip scheint das Kinder- und Jugendhilferecht nunmehr abweichen zu wollen, indem der neu zuständige örtliche Träger in Satz 3 des § 86c Abs. 2 SGB VIII-E „verpflichtet“ wird, „unverzüglich“ den Hilfeplan fortzuschreiben. Gesetzessystematisch wird damit die Leistungsfortsetzung von einer ausdrücklichen Fortschreibung des Hilfeplans abhängig. Dies widerspricht dem **Interesse der Hilfekontinuität** und erscheint völlig unangemessen.

Beispielsweise ist im Bereich **ambulanter Leistungen** bei einem Umzug kurz nach Leistungsbeginn mit entsprechender Hilfeplanung eine erneute Durchführung einer Hilfeplanung mitunter kontraindiziert und dem Hilfeerfolg eher abträglich als förderlich (z. B. direkt nach Beginn einer Therapie für eine Mutter oder einer sozialen Gruppenarbeit für einen delinquenten Jugendliche). Im Bereich der **Pflegekinderhilfe** würde eine gängige, qualifizierte Praxis unmöglich: Bei Dauerpflegeverhältnissen wechselt die örtliche Zuständigkeit nach zwei Jahren an den Ort der Pflegestelle (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Dies ist regelmäßig längerfristig absehbar, weshalb der bisher zuständige

örtliche Träger sinnvollerweise zur letzten Hilfeplanung vor dem Zuständigkeitswechsel bereits die Fachkräfte aus dem später zuständig werdenden Jugendamt hinzuzieht. Solche antizipierenden Überleitungen wären zukünftig nicht mehr zulässig, sondern es müsste stets unmittelbar nach dem Zuständigkeitswechsel eine Hilfeplanung unter Federführung des neu zuständigen Jugendamts stattfinden. Auch hier bedarf es einer Phase der Kontaktabahnung und des Vertrauensaufbaus zum/zur neuen Helfer/in. Beides klappt nicht von jetzt auf gleich.

Aus fachlicher Sicht erschiene entgegen der Konzeption des § 86c Abs. 2 SGB VIII-E sinnvoll, das neu zuständige Jugendamt stärker an die Entscheidungen über die Hilfestellung des bisher zuständigen Jugendamts zu binden, als nach einem Zuständigkeitswechsel erst einmal zu fordern, **alles neu zu verhandeln**.

Die Probleme ergäben sich nicht, wenn der – unangemessen einschränkende und verzichtbare – Satz 3 in § 86c Abs. 2 SGB VIII gestrichen würde.

#### **b) Leistungsberechtigte: Personensorgeberechtigte und/oder junge Menschen!**

Der Entwurf führt den Begriff „Leistungsberechtigte“ in das Kapitel 7 zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung ein (§ 86c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E). Damit dürften insbesondere die **Anspruchsberechtigten** auf Leistungen gemeint sein. Dies sind die Personensorgeberechtigten bei Hilfen zur Erziehung, die Kinder oder Jugendlichen bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder die jungen Volljährigen bei Hilfen nach § 41 SGB VIII. Leistungsberechtigte dürften aber auch die Kinder und Jugendlichen als Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Erziehung sein.

Die **Gesetzesbegründung** (S. 13) ist insoweit zumindest missverständlich, als sie davon ausgeht, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen „im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung“ erfolge. Diese offensichtlich schon beim Gesetzgeber vorfindlichen **Missverständnisse** müssten zumindest mit einer Änderung der Begründung behoben werden.

#### **c) Fehlende Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen am Übergabegespräch nach Absatz 3?**

Machen bekannt gewordene gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine – kontinuierliche – Gefährdungseinschätzung erforderlich, so soll nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die **Weitergabe der Informationen** an den neu zuständigen Träger nicht nur zulässig (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII), sondern nunmehr auch ausdrücklich gefordert sein. Das neu zuständige Jugendamt benötigt die Informationen zur Wahrnehmung seines Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Die Regelung des § 86c Abs. 3 SGB VIII-E ist daher zu begrüßen.

Allerdings enthält auch diese Regelung einen der Wahrnehmung des Schutzauftrags in besonderem Maße abträglichen Mangel. Anders als beim Übergabegespräch nach einem „normalen“ Zuständigkeitswechsel ist hier die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes bzw. Jugendlichen nicht vorgesehen. Aus fachlicher Sicht erfordert jedoch gerade hier das Anknüpfen an das bisherige Schutzkonzept eine **Einbeziehung der Beteiligten** in der Familie an der Übergabe.

Andernfalls würden sich die Fachkräfte hinter dem Rücken der Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen über die intimen anvertrauten Informationen zu den Belastungen und Konflikten in der Familie austauschen. **Barrieren, Misstrauen und Gefühle, abgelehnt zu werden**, die das vorherige Jugendamt möglicherweise erfolgreich abgebaut hat, wären sofort wieder da. Abwehr und Abschottung bei den Eltern, Kindern und Jugendlichen wären regelmäßige Folge. Eine solche Nichtbeteiligung wäre geeignet, Hilfezugänge zum neu zuständigen Jugendamt dauerhaft zu erschweren und mitunter sogar zu verbauen.

Die Einbeziehung der Beteiligten aus der Familie ist nicht umsonst im Regelungskonzept aller anderen Übergabesituationen im Kinderschutzrecht vorgesehen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII, §§ 2, 3 Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit im Kinderschutz). Dieses **Grundprinzip** müsste unbedingt auch für § 86c Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E gelten.